

# Abstellplätze für ausgediente Fahrzeuge

Dieses Merkblatt richtet sich an Einwohnergemeinden, Bauverwaltungen, Auto- und Transportgewerbe (im Haupt- und Nebenerwerb), Autobastler, Grundstücksbesitzer und Vermieter von Abstellplätzen, Fahrzeughalter etc.

## Worum geht es?

Fahrzeuge dürfen nur unter gewissen Umständen im Freien abgelagert oder stehen gelassen werden. Einschränkungen ergeben sich für Unfallfahrzeuge, reparaturbedürftige Fahrzeuge, Altfahrzeuge, im Verkehr nicht mehr zugelassene Fahrzeuge, dauernd ausser Betrieb gesetzte Fahrzeuge (in der Regel mehr als ein Jahr nicht mehr eingelöst) etc. In diese Kategorie fallen auch Fahrzeuge, deren Instandstellungskosten höher sind als der Verkehrswert. Im Zweifelsfall entscheiden Fachleute der Motorfahrzeugkontrolle über die Verkehrstauglichkeit von Fahrzeugen. Nachfolgend werden alle Kategorien im Begriff „ausgediente Fahrzeuge“ zusammengefasst. Als Fahrzeuge gelten Motorfahrzeuge im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, Motorfahrräder, nicht motorbetriebene Fahrzeuge wie Fahrräder, Anhänger sowie deren Bestandteile. Sinngemäss gelten diese Bestimmungen auch für Schrott. Hierbei handelt es sich um metallische oder hauptsächlich aus Metall bestehende Abfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in die Spezialsammlungen der Gemeinden gegeben werden können.

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983, Stand: 27. November 2001 (USG, SR 814.01)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV, SR 814.201)
- Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV, BGS 812.52)
- Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 09. November 1993 (BGS 812.53)

## Folgen

Ausgediente Fahrzeuge stellen eine Gefahr für die Umwelt dar. Es können wassergefährdende Flüssigkeiten wie Diesel, Benzin, Motoröl, Bremsflüssigkeit etc. austreten und im Untergrund versickern. Als mögliche Folge einer Verunreinigung muss z.B. das Grundstück saniert werden oder es erfolgt ein Eintrag im Grundbuch (z.B. belasteter Standort). Diese Massnahmen sind mit finanziellen Aufwänden verbunden, die in der Regel vom Grundstücksbesitzer zu tragen sind (z.B. Wertverminderung des Areals). Austretende Flüssigkeiten können auch einen Bach, das Grundwasser oder gar das Trinkwasser verunreinigen.

## Entsorgungspflicht

Ausgediente Fahrzeuge dürfen grundsätzlich auch auf privatem Grund nicht im Freien gelagert oder stehen gelassen werden. In geschlossenen Gebäuden ist das Stehenlassen im Rahmen der geltenden polizeilichen Vorschriften gestattet. Die Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten der Verwertung und Beseitigung zuzuführen. Sie haben die Fahrzeuge zu diesem Zweck innert Monatsfrist zu einem Autoverwerter zu bringen oder bringen zu lassen. Kommt der Fahrzeuginhaber dieser Pflicht nicht nach, fordert ihn die Polizei zur ordnungsgemässen Beseitigung auf. Wird diese Aufforderung missachtet, setzt das Amt für Umwelt, unter gleichzeitiger Androhung von Ersatzvornahme (Räumung) zu Lasten des Inhabers, eine Frist zur Beseitigung fest. Allenfalls wird sogar Strafanzeige eingereicht. Als Inhaber gilt bei Fahrzeugen im Zweifelsfalle der letzte Halter.

## Vorkehrungen

Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf einem befestigten Platz abgestellt werden. Die Entwässerung muss über einen Schlamm-sammler mit Tauchbogen oder über einen Oelabscheider erfolgen. Das Abstellen mehrerer Fahrzeuge bedingt die Zonenkonformität des Abstellplatzes und die Zustimmung der zuständigen Baukommission (z.B. Umnutzungsbewilligung etc.). Ausserdem ist beim Amt für Umwelt des Kantons Solothurn eine Bewilligung für den Betrieb eines Altautosammelplatzes einzuholen. Diese Bewilligung wird nur ausgestellt, wenn u.a. eine Bankgarantie vorliegt und die gesetzlichen Auflagen erfüllt sind.

### *Ausgediente Fahrzeuge, dauernd ausser Betrieb gesetzte Fahrzeuge*



Ausgediente und dauernd ausser Betrieb gesetzte Fahrzeuge dürfen auch auf privatem Grund nicht im Freien stehen gelassen werden. Meist sind Verluste wassergefährdender Flüssigkeiten nicht zu erkennen (Verschmutzung Untergrund). Auch aus ästhetischen Gründen sind diese Fahrzeuge zu entsorgen.

### *Reparaturbedürftige Fahrzeuge, Unfallfahrzeuge*



Es ist nicht auszuschliessen, dass wassergefährdende Flüssigkeiten austreten können. Deshalb sind Fahrzeuge dieser Art auf einem befestigten Platz mit entsprechender Entwässerung abzustellen. Für Sammelplätze muss eine Baubewilligung (Umnutzung) und eine Bewilligung des Amtes für Umwelt vorliegen.

### *Im Verkehr nicht mehr zugelassene Fahrzeuge*



Solche Fahrzeuge müssen auf einem befestigten Platz mit entsprechender Entwässerung abgestellt werden. Für Sammelplätze muss die zuständige Baukommission eine Baubewilligung (Umnutzung) erteilen. Der Platz muss zonenkonform sein. Zusätzlich erteilt das AfU eine Betriebsbewilligung.

### *Oldtimer*



Restaurationsbedürftige und im Verkehr nicht zugelassene Oldtimer dürfen nur auf einem befestigten Platz abgestellt werden. Innerhalb eines Jahres sind diese Fahrzeuge instand zu stellen. Nach dieser Frist sind diese Fahrzeuge in einem Gebäude unter zu bringen.

### *Neuwagen und Occasionsfahrzeuge*



Für fahrtüchtige und im Verkehr zugelassene Fahrzeuge sind keine speziellen Massnahmen notwendig.

## Entsorgung

Autoentsorgungs AG  
Neuenschwander  
Industriestrasse 2  
4573 Lohn-  
Ammannsegg  
032 677 23 93

Adolf Burkhalter  
Autoverwertung  
Industriestrasse 409  
4713 Matzendorf  
062 394 14 33

Alfred Deiss  
Autoverwertung  
Winznauerstrasse 191  
4632 Trimbach  
062 293 11 81